

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2267

Zonenplanänderung Klinik Zugersee, Plan Nr. 7288, Festsetzung; Teilrichtplan Siedlung und Landschaft Klinik Zugersee, Plan Nr. 7289, Kenntnisnahme: 1. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 25. Juni 2013**Das Wichtigste im Überblick**

Der Verein Barmherzige Brüder Zug ist Eigentümer des Grundstücks 1639 in Oberwil und der Gebäude der Psychiatrischen Klinik Zugersee. Im Auftrag des Psychiatriekonkordats der Kantone Uri, Schwyz und Zug wird seit nunmehr 30 Jahren in der Klinik Zugersee die psychiatrische Versorgung der Bevölkerung im Konkordatsgebiet sichergestellt. Seit längerer Zeit ist bekannt, dass sich die Barmherzigen Brüder aus der Trägerschaft zurückziehen werden. Die Regierungen des Psychiatriekonkordats beabsichtigen deshalb die Übernahme der Klinik Zugersee. Da die Klinik an Kapazitätsgrenzen stösst, sollen zusätzliche Flächen für eine künftige Erweiterung erworben werden. Ein entsprechender Bedarfsnachweis liegt vor. Mit dem Versorgungsbericht 2011 und der Entwicklungsstudie vom 17. Dezember 2012 konnte der entsprechende Bedarf nachgewiesen werden. Die fraglichen Flächen befinden sich heute in der Landwirtschaftszone. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) erlauben den Erwerb von Landwirtschaftsland nur Selbstbewirtschaftern, die das Land landwirtschaftlich nutzen. Um der Klinik die Grundlage für die weitere Entwicklung zu schaffen, sollen zusätzliche Flächen nördlich und westlich der bestehenden Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen umgezont werden. Der Stadtrat unterstützt die Bestrebungen des Psychiatriekonkordats zur langfristigen Sicherung des Klinikbetriebs in Oberwil. Der Kanton hat sich im Rahmen der Vorprüfung ebenfalls zustimmend zur Zonenplanänderung geäussert.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag zur Anpassung der Nutzungsplanung im Gebiet der Psychiatrischen Klinik Zugersee in Oberwil. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt.

- 1. Ausgangslage**
- 2. Versorgungsstruktur**
- 3. Entwicklungsstudie**
- 4. Zonenplanänderung**
- 5. Verfahren**
- 6. Fazit und weiteres Vorgehen**
- 7. Antrag**

1. Ausgangslage

Seit 30 Jahren sichern die Barmherzigen Brüder Zug als Träger und Eigentümer der Psychiatrischen Klinik Zugersee (PK Zugersee) zusammen mit dem Psychiatriekonkordat der Kantone Uri, Schwyz und Zug ein hochstehendes Behandlungsangebot für psychisch kranke Menschen aus dem Konkordatsgebiet. Die Barmherzigen Brüder beabsichtigen, sich aus der Trägerschaft zurückzuziehen, da der Orden in der Schweiz kaum mehr Nachwuchs hat. In Verhandlungen haben sich die Barmherzigen Brüder mit dem Konkordat darauf geeinigt, dass ein Teil des GS 1639 in Zug Oberwil abgetreten werden soll. Da die Klinik regelmässig an Kapazitätsgrenzen stösst, beinhaltet das Verhandlungsergebnis zusätzliche Flächen nördlich und westlich der bestehenden Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Diese Flächen befinden sich heute in der Landwirtschaftszone. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) schliessen den Erwerb von Landwirtschaftsland aus, wenn der Käufer nicht Selbstbewirtschafter und die praktizierte Nutzung nicht eine landwirtschaftliche ist. Das Psychiatriekonkordat kann somit nur in einer Bauzone eingezontes Land erwerben. Mit Schreiben vom 7. März 2013 hat das Psychiatriekonkordat deshalb den Verein Barmherzige Brüder Zug ersucht, ein Umzonungsgesuch beim Stadtrat zu stellen. Das entsprechende Gesuch wurde mit Schreiben vom 14. März 2013 beim Stadtrat eingereicht.

2. Versorgungsstruktur

Die Kantone Uri, Schwyz und Zug haben sich 1982 zu einem Konkordat zusammengeschlossen, um gemeinsam mit der PK Zugersee die psychiatrische Versorgung in den drei Kantonen sicherzustellen. Mit gegen 300'000 Einwohnern hat das Konkordatsgebiet eine optimale Grösse, um die Psychiatrieversorgung zu planen und zu organisieren, zumal jeder der drei Kantone für sich zu klein wäre, um ein vollständiges Leistungsangebot bereitzustellen.

Neunzig Prozent der Leistungen im stationären Bereich werden durch die PK Zugersee, die psychiatrische Klinik Littenheid in Sirnach und die Klinik Meissenberg in Zug erbracht. Die Bedarfsplanung des Psychiatriekonkordats zeigt einen starken Anstieg der Nachfrage nach stationären Behandlungsplätzen bis 2020. Dieser Trend sei bereits heute deutlich spürbar, indem die PK Zugersee regelmässig an ihre Kapazitätsgrenzen stösst. Dies führt dazu, dass in letzter Zeit öfters Patientinnen und Patienten an andere Kliniken verwiesen werden mussten und für Nicht-Notfallbehandlungen Wartelisten bestehen.

Versorgungsbericht 2011

Es besteht die Befürchtung, dass sich diese Situation in den nächsten Jahren weiter verschärfen wird. Aus diesem Grund wurden auf betrieblicher und strategischer Ebene verschiedene Massnahmen ergriffen. 2010 erteilten die Regierungen der Konkordatskantone einen Auftrag für eine umfassende Versorgungsplanung. Die Verfasser des „Versorgungsberichts 2011 Gemeinsame Psychiatrieplanung“, welcher am 20. Juni 2011 durch den Konkordatsrat genehmigt wurde, kommen zum Schluss, dass vermehrt mit einer grösseren Inanspruchnahme ambulanter und stationärer psychiatrischer Leistungen zu rechnen sein wird. Gründe hierfür sind der Bevölkerungswachstum mit zunehmender Alterung, gesellschaftliche Veränderungen mit der Tendenz zur Urbanisierung und den vermehrt fehlenden sozialen Netzen sowie den Entwicklungen der modernen Psychiatrie. Ein realistisches Szenario für den stationären Bereich sieht eine Steigerung des Bettenbedarfs um 60 Betten bis ins Jahr 2020 voraus.

Erweiterung der Klinik

Um die bestehenden Ressourcen der PK Zugersee optimal nutzen zu können und die Versorgungsautonomie des Psychiatriekonkordates zu stärken, sollen die rund 60 zusätzlichen stationären Psychiatriebetten in Oberwil bereitgestellt werden. Die PK Zugersee verfügt heute über ein Angebot von 133 Betten. 60 Betten entsprechen drei Stationen mit 20 Einzelzimmern, ausgestattet mit Dusche/WC und je einem Intensivzimmer pro Station. Neben den drei Stationen bedarf es weiterer zusätzlicher Räume ausserhalb der Station. So wächst mit zusätzlichen 60 Betten auch der Personalbestand, weshalb entsprechende Büroarbeitsplätze für Ärzte, Psychologen und administratives Personal eingeplant werden müssen.

3. Entwicklungsstudie

Im Sommer 2012 gelangte die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug an das Baudepartement der Stadt Zug mit der Bitte, ein mögliches Vorgehen für eine Einzonung zusätzlicher Flächen vorzuschlagen. In Absprache mit dem Amt für Raumplanung einigten sich die Gesundheitsdirektion und das Baudepartement darauf, anhand einer Entwicklungsstudie die Machbarkeit einer Klinikerweiterung umfassend abzuklären, um daraus den erforderlichen Flächenbedarf abzuleiten. Die Gesundheitsdirektion beauftragte in der Folge die Metron Architektur AG mit der Erarbeitung einer Entwicklungsplanung.

Die Fachplaner wurden von einem Projektteam unterstützt, das sich aus Vertretern der Barmherzigen Brüder, der Klinikleitung und des Baudepartements (Städtebau und Stadtplanung) zusammensetzte. Im Schlussbericht „Entwicklungsstudie Psychiatrische Klinik Zugersee“ vom 17. Dezember 2012 ist die längerfristige bauliche Entwicklungsstrategie aufgezeigt. Die Planer orientierten sich an einem Planungssperimeter, der in Abstimmung mit dem Amt für Raumplanung zustande kam und die vorliegende Zonenplanänderung bestätigt. Der zukünftige Erneuerungs- und Ausbaubedarf der Klinik wurde in Szenarien und in unterschiedlichen volumetrischen, städtebaulichen und betrieblichen Varianten überprüft. Im Vordergrund stand die Erreichung einer betrieblich optimalen Grösse. Zusätzliche hohe Anforderungen an die Setzung und Volumetrie zukünftiger Erweiterungs- und Neubauten ergeben sich aus der prominenten Lage und aufgrund des Landschafts- und Denkmalschutzes. Zusammen mit der räumlichen Entwicklung wurde ausserdem die Arealerschliessung geprüft. Acht Bebauungsvarianten wurden in Situation und Modell skizziert, wobei sich bald zeigte, dass eine Erweiterung nur im nördlichen Bereich zu einer identitätsstiftenden und dennoch verträglichen Gesamtlösung führt. Im Weiteren kommen die Verfasser zum Schluss, dass der geforderte Raumbedarf auf der heutigen Bauzonenfläche nicht realisiert werden kann. Sie stellen abschliessend fest, dass die geplante neue Parzelle von Grösse und Parzellenform her richtig scheint; sie sich einerseits als Basis für einen Erweiterungsbau Richtung Nord/Nordost und andererseits als Freihaltebereich für Aussenraumanlagen zwischen Klinik und Wohnzone gegen Nordwest/West eigne. Die Studie zeige, dass sowohl betrieblich wie auch städtebaulich gute Lösungen möglich sind und genügend Spielraum und Flexibilität für zukünftige Entwicklungen vorhanden sei.

4. Zonenplanänderung

Das GS 1639, im Eigentum der Barmherzigen Brüder, weist eine Gesamtfläche von 127'936 m² auf. Die heutige Zone des Öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen „Franziskusheim“ nimmt eine Fläche von 17'067 m² ein. Mit der vorliegenden Umzonung wird die bestehende Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen „Franziskusheim“ nördlich und westlich um 11'374 m² vergrössert. Die entsprechenden Flächen sind heute der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der nördliche Bereich kann für eine bauliche Entwicklung im Sinne der Entwicklungsstudie genutzt werden. Im Westen wird die Zonengrenze rund 40 m gegen den See verschoben, so dass die heutige Gärtnerei und die Sport- und Freizeitanlagen innerhalb des Baugebiets zu liegen kommen. Zugleich dient dieser Bereich als „Puffer“ zum unterhalb anschliessenden Siedlungsgebiet, welches nach wie vor von einer Landwirtschaftszone getrennt wird. Zwischen der Oberbodenstrasse und der Klinik befindet sich eine Parkanlage mit einem Friedhof. Diese Fläche im Umfang von knapp 5'682 m² soll von einer Landwirtschaftszone in eine Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung überführt werden. Damit wird der Erwerb dieser Flächen durch das Psychiatriekonkordat ermöglicht. Die heutige bergseitige Zufahrt von der Widenstrasse her führt über Landwirtschaftsland.

Gemäss Art. 16a des Raumplanungsgesetzes (RPG) sind in der Landwirtschaftszone nur Bauten und Anlagen zonenkonform, die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produktiven Gartenbau notwendig sind. Für bestehende Anlagen gilt die Bestandesgarantie. Der Stadtrat ist jedoch der Auffassung, dass mit der vorliegenden Zonenplanänderung ebenfalls die bestehende Strasse und die Buswendschlaufe (die sich auf dem GS 1869 im Eigentum der Korporation Zug befindet) als Verkehrsfläche auszuscheiden sind, da eine Erschliessung von der Widenstrasse her beizubehalten ist.

Zurzeit wird für den Mülibach eine Gerinnesanierung zwischen Franziskusheim und Widenstrasse im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt Mülibach erstellt. Nach Abschluss der Arbeiten soll ein Streifen von rund 20 m Breite und einer Fläche von 3'782 m² an die Stadt Zug abgetreten werden. Diese Flächen werden analog den Flächen bachabwärts ebenfalls der Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung zugeführt. So kann ein adäquater Puffer zum Gewässer freigehalten und die rechtliche Grundlage für eine zonenkonforme Fusswegverbindung geschaffen werden.

Flächenzusammenstellung

Umzonung von		Umzonung zu	Fläche
Landwirtschaftszone (L)	→	Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeIB)	11'374 m ²
Landwirtschaftszone (L)	→	Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung (OeIF)	9'464 m ²
Landwirtschaftszone (L)	→	Verkehrsfläche (VF)	1'439 m ²
Total Umzonungen			22'277 m²

Da im Richtplan Siedlung und Landschaft das Siedlungsgebiet und das Gebiet des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung separat ausgeschieden sind, muss der Richtplan analog dem Zonenplan um die gleiche Fläche angepasst werden. Aufgrund der prägenden Lage und des öffentlichen Interesses der Klinik gelten für das Gebiet zusätzlich erhöhte gestalterische Anforderungen.

Erschliessung

Mit der Entwicklungsstudie wurde gleichzeitig die bestehende Erschliessung untersucht und Möglichkeiten im Falle einer Weiterentwicklung aufgezeigt:

Analyse Verkehr / Parkierung

Die Klinik ist gut ins Fuss- und Radwegnetz eingebunden; direkte Verbindungen zum Bahnhof Oberwil, zur Bushaltestelle Klinik Zugersee und zum Dorfzentrum sind vorhanden. Die Zufahrt zur Klinik über die Widenstrasse wird vor allem von Besuchern genutzt, da sich diese beim Empfang anmelden müssen. Die Zufahrt über den Mülimattweg wird vom Personal benutzt und dient als Zufahrtsweg für die Anlieferung. Der Mülimattweg ist mit 3 m Fahrbahnbreite und 1 m Gehwegbreite minimal ausgebaut. Das Kreuzen zweier Personenwagen ist nur unter Mitbenützung des Trottoirs möglich.

Im Zusammenhang mit der Wohnüberbauung Mülilmatt, dem geplanten Wohnheim Rufin und einer allfälligen Streethockeyhalle wird der Mülilmattweg im Sinne einer Zufahrtsstrasse auf 4.40 m mit einem einseitigen Trottoir von 1.50 m ausgebaut. Zwischen der künftigen Wohnüberbauung Mülilmatt und der Klinik führt der Mülilmattweg über die Landwirtschaftszone zur Klinik. Für Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone gilt die Bestandesgarantie. Das heisst, dass grundsätzlich keine Erweiterungen oder Ausbauten der bestehenden Bauten und Anlagen erlaubt sind. Die Anlieferung für die Klinik erfolgt ebenfalls über den Mülilmattweg direkt zur Anlieferrampe. Derzeit wird wöchentlich rund 45 Mal angeliefert.

Für die Besucher sind südlich der Klinik insgesamt 20 Parkplätze reserviert. Teilweise sind sie gebührenpflichtig. Nach Auskunft der Verwaltung sind die Besucherparkplätze nicht ausgelastet (durchschnittlich rund 4 Fahrzeuge). Somit ist bei einer Erweiterung der Klinik um 60 Betten keine Erweiterung der Besucherparkplätze notwendig.

Für das Personal bestehen zum heutigen Zeitpunkt an drei verschiedenen Orten Parkmöglichkeiten: Auf dem oberirdischen Parkplatz vor der Klinik (39 Parkplätze), in der Einstellhalle (22 Parkplätze) und im Fuchsloch, wo insgesamt 12 Parkplätze der ganzen Parkanlage dem Personal der Klinik zur Verfügung stehen. Insgesamt kommen so 73 Personal-Parkplätze zusammen. Gemäss Verwaltung sind die Parkplätze regelmässig voll besetzt. Dies führt dazu, dass einzelne Angestellte einen Parkplatz im Dorfzentrum suchen.

Erkenntnisse Verkehr und Parkierung für nachgelagerte Planungen

Bei einer Erweiterung der Klinik kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl Anlieferfahrten nur geringfügig erhöht (von rund 45 Fahrten auf künftig 50 Fahrten wöchentlich). Die Zufahrt für die Anlieferung muss je nach Bebauungsvariante differenziert betrachtet werden. Die Lage der Anlieferung am heutigen Standort wird wegen des Zugangs zu Küche, Entsorgung u.a. wohl belassen werden. Die Zufahrt erfolgt vorzugsweise wie bestehend über den Mülilmattweg. Je nach künftiger Bebauungsvariante besteht allenfalls auch die Möglichkeit einer rückwärtigen Zufahrt, hinter den bestehenden Gebäuden vorbei.

Mit dem Anstieg der Pflegeplätze wird sich der Personalbestand erhöhen. Gemäss einschlägigen Normen wären künftig rund 30 neue Parkplätze nötig. Mögliche Standorte bestünden entweder im Fuchsloch - allenfalls im Rahmen einer Neubepflanzung der Liegenschaften Widenstrasse 38 sowie 40 und 42 (im Eigentum der Barmherzigen Brüder) - oder in einer neuen Einstellhalle des künftigen Erweiterungsbaus. Die zweite Variante führt zu Mehrverkehr auf dem Mülilmattweg, was weder rechtlich zulässig wäre noch seitens des Stadtrats erwünscht ist. Die Verfasser der Entwicklungsstudie kommen deshalb zum Schluss, dass - an Stelle von zusätzlichen Parkplätzen - mit einem Mobilitätsmanagement das bestehende Parkplatzangebot besser genutzt werden kann, so dass gar keine zusätzlichen Parkplätze erforderlich sind. Die PK Zugersee hat ein grosses Potenzial für ein erfolgreiches Mobilitätsmanagement, da die meisten der Angestellten aus der näheren Umgebung anreisen und von einem guten Anschluss an den öffentlichen Verkehr profitieren können.

Für den Stadtrat steht ausser Frage, dass eine zusätzliche Belastung des Mülimattwegs nicht, oder dann nur in geringfügigem Mass und einzig für Anlieferungen denkbar ist. Ein Mobilitätsmanagement steht hingegen klar im Vordergrund sowie auch eine allfällige Erweiterung der Parkierung im Fuchsloch. Eine weitere Betrachtung der Verkehrssituation hat im Rahmen der nachgelagerten Planungsverfahren (Studienverfahren, Bebauungsplan) zu erfolgen.

5. Verfahren

Auswirkungen der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG)

Am 3. März 2013 hat das Schweizer Stimmvolk die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) angenommen. Nach Angaben der Baudirektion ist geplant, dass der Bundesrat das neue RPG 2014 in Kraft setzen wird. Zurzeit stehen der 1. März oder der 1. Juli 2014 zur Diskussion. Auf Bundesebene wird gegenwärtig unter Mitwirkung der Kantone die Revision der Raumplanungsverordnung (RPV) erarbeitet. Im Sommer 2013 soll bei den Kantonen eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Nach der Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes und bis zur Genehmigung eines neuen kantonalen Richtplans erfordern neue Einzonungen einen 1:1 Abtausch. Das heisst, dass die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden darf. Noch ungeklärt ist heute, ob Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen auch davon betroffen sind.

Da die Zonenplanänderung im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) durchgeführt wird, ist aufgrund der damit zusammenhängenden Fristen und Verfahren für die Behandlung im Parlament sowie der öffentlichen Planaufgaben eine Genehmigung erst im Zeitraum Mai/Juni 2014 realistisch und somit noch vor dem geplanten Inkrafttreten des RPG am 1. Juli 2013. Falls das RPG per 1. März 2013 in Kraft treten sollte, wäre ein Erwerb der Grundstücke durch das Psychiatriekonkordat erst möglich, wenn gleichzeitig eine Auszonung erfolgt. Die vorliegende Zonenplanänderung wäre somit anzupassen und das gesamte Zonenplanverfahren müsste von Neuem begonnen werden. Der Stadtrat geht davon aus, dass spätestens bis zur 1. Lesung im Grossen Gemeinderat bekannt ist, wann das revidierte RPG in Kraft tritt.

Vorprüfung und weiteres Vorgehen

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 244.13 vom 9. April 2013 die Zonenplanänderung und den Teilrichtplan Siedlung und Landschaft zur Vorprüfung verabschiedet. Die kantonale Baudirektion hat mit Schreiben vom 3. Juni 2013 zu den vorliegenden Unterlagen Stellung genommen. Sie hält darin fest, dass die Zonenplanänderung grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Die beiden Vorbehalte bezüglich lärmrechtliche Rahmenbedingungen und deren Zuweisung im Zonenplan wurde berücksichtigt. Der Vorbehalt der Denkmalpflege, dass die Zone westlich der Klinik als Freihaltebereich für Aussenraumanlagen zu sichern sei, kann nur im Zusammenhang mit einem neuen Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Informationsveranstaltung vom 13. Juni 2013

In der Ausgabe vom Donnerstag, 6. Juni 2013 erschien in der Neuen Zuger Zeitung ein Artikel zur Zusammenfassung aller Institutionen der Psychiatrie der Kantone Uri, Schwyz und Zug in eine Betriebsgesellschaft und den geplanten Kauf des Klinikareals sowie der Zonenplanänderung (Beilage 6). Im Weiteren erfolgte der Hinweis zu einer Informationsveranstaltung des Psychiatriekonkordats am Donnerstagabend, 13. Juni 2013 im Mehrzwecksaal der PK Zugersee. Der Anlass wurde im Amtsblatt ausgeschrieben und mittels Versand der Nachbarschaft Oberwil-Gimenen sowie den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates angekündigt. In der Präsentation (Beilage 7) zeigte der Vorsteher der Gesundheitsdirektion und Präsident des Konkordatsrates, Regierungsrat Urs Hürlimann, die Entwicklung der Klinik auf und erläuterte die Gründe und Massnahmen, wie der steigende Bedarf an die psychiatrische Versorgung gedeckt werden kann. Die Vertreter des Baudepartements, Stadtrat André Wicksi und Stadtplaner Harald Klein, präsentierten die Zonenplanänderung sowie das Vorgehen und die weiteren Verfahrensschritte.

6. Fazit und weiteres Vorgehen

Es ist nachgewiesen, dass die künftige Entwicklung der PK Zugersee zusätzliche Flächen erfordert. Mit den geplanten Ein- und Umzonungen werden den Bedürfnissen an einen zukunftssträchtigen Klinikbetrieb Rechnung getragen. Bestehende Nutzungen wie beispielsweise das Gewächshaus, die Erschliessungsflächen oder der Park mit Friedhof werden den jeweiligen Zonen zugewiesen. Umzonungen entlang des Mülibachs ermöglichen den Erwerb durch die Stadt und sichern diesen Raum langfristig. Die vorliegende Zonierung bietet den Spielraum für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Klinik Zugersee.

Bebauungsplanänderung und Konkurrenzverfahren

Für die heutige Klinik besteht der Bebauungsplan Psychiatrische Klinik Oberwil, Plan Nr. 4496, der vom Regierungsrat am 24. Juli 1990 genehmigt worden ist. Dieser Plan muss im Falle eines Neubaus innerhalb der neu eingezonten Flächen angepasst werden. Aufgrund der städtebaulich prägenden Lage ist es aus Sicht des Stadtrats zwingen, dass eine Bebauungsplanänderung nur auf Basis eines Konkurrenzverfahrens gemäss § 34 der Bauordnung (BO) erfolgen kann. Mit den vorliegenden Unterlagen der Entwicklungsstudie wurden bereits die wichtigsten Grundlagen für den städtebaulichen Architekturwettbewerb erarbeitet. Für das Studienverfahren ist mit ungefähr 10 Monaten zu rechnen. Das anschliessende Bebauungsplanverfahren dürfte aus Erfahrung rund anderthalb Jahre in Anspruch nehmen. Den heutigen Eigentümern und dem Psychiatriekonkordat ist dieser Sachverhalt bekannt und sie haben Kenntnis der Planungsabläufe und der damit einhergehenden Termine.

Provisorisches Terminprogramm

Wann	Was
25. Juni 2013	Bericht und Antrag Stadtrat 1. Lesung
27. August / 9. September / 1. Oktober 2013	1. Lesung BPK / GPK / GGR
Oktober / November 2013	1. öffentliche Auflage 30 Tage
November 2013	Einwendungen behandeln
17. Dezember 2013	Bericht und Antrag Stadtrat 2. Lesung
14. Januar / 27. Januar / 25. Februar 2014	2. Lesung BPK / GPK / GGR
März 2014	Referendumsfrist 30 Tage
April 2014	2. öffentliche Auflage 20 Tage
Mai / Juni 2014	Genehmigung

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Antrag des Stadtrats zur Festsetzung der Zonenplanänderung Klinik Zugersee, Plan Nr. 7288 in 1. Lesung gutzuheissen
- den Teilrichtplan Siedlung und Landschaft Klinik Zugersee, Plan Nr. 7289, zur Kenntnis zu nehmen

Das Baudepartement wird beauftragt, gemäss § 39 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) die Zonenplanänderung und die Anpassung des Teilrichtplans Siedlung und Landschaft während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und die Betroffenen direkt zu benachrichtigen.

Zug, 25. Juni 2013

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Empfehlungsschreiben des Psychiatriekonkordats vom 7. März 2013
3. Umzonungsgesuch des Vereins Barmherzige Brüder Zug vom 14. März 2013
4. Auszug Versorgungsbericht des Psychiatriekonkordats vom 20. Juni 2011
5. Auszug Entwicklungsstudie Psychiatrische Klinik Zugersee vom 17. Dezember 2012, Metron Architektur AG
6. Artikel in der Neuen Zuger Zeitung vom 6. Juni 2013
7. Präsentation der Informationsveranstaltung vom 13. Juni 2013
8. Zonenplanänderung Klinik Zugersee, Plan Nr. 7288
9. Teilrichtplan Siedlung und Landschaft Klinik Zugersee, Plan Nr. 7289

Beilagen für BPK:

- Beilagen 4 und 5 in vollständiger Fassung

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat André Wicki, Vorsteher Baudepartement, Tel. 041 728 21 51.

Beschlussentwurf für 2. Lesung**Beschluss** des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Zonenplanänderung Klinik Zugersee, Plan Nr. 7288, Festsetzung; Teilrichtplan Siedlung und Landschaft Klinik Zugersee, Plan Nr. 7289; Kenntnisnahme

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2267 vom 25. Juni 2013 (1. Lesung) und Nr. Vorlage-Nr. vom Datum (2. Lesung):

1. Die Zonenplanänderung Klinik Zugersee, Plan Nr. 7288, wird festgesetzt.
2. Die Änderung des Teilrichtplans Siedlung und Landschaft, Plan Nr. 7289, wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beauftragt, diesen Beschluss nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach einer allfälligen Urnenabstimmung zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
5. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Stefan Moos, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Referendumsfrist: